



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Sachsen

Chemnitz, 19.02.2010

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 23.04.2009)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**LEG Leipziger Eisenbahnver-
kehrsgesellschaft mbH
Berliner Straße 18
04509 Delitzsch**

die ab dem 27.04.2005 geltende

Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

mit Wirkung vom 27.04.2009

unbefristet verlängert.

Im Auftrag


Janik



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.